



Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) (Taggelder für den hinterlassenen Elternteil)

Änderung vom 17. März 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 19. August 2022¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Oktober 2022²,
beschliesst:*

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952³ wird wie folgt geändert:

Art. 16b Abs. 1 Bst. c Ziff. 3

¹ Anspruchsberechtigt ist eine Frau, die:

- c. im Zeitpunkt der Niederkunft:
 - 3. im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

Art. 16c^{bis} Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes des andern Elternteils

¹ Stirbt der andere Elternteil während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes, so hat die Mutter Anspruch auf zusätzliche 14 Taggelder für den bezogenen Urlaub. Diese Taggelder können innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod bezogen werden.

² Für die Ausrichtung der Taggelder gilt Artikel 16k Absätze 3 und 4 sinngemäss.

³ Für das Ende des Anspruchs gilt Artikel 16j Absatz 3 Buchstaben a–d sinngemäss.

¹ BBl 2022 2515

² BBl 2022 2742

³ SR 834.1

*Gliederungstitel vor Art. 16i***IIIb. Die Entschädigung des andern Elternteils**

Art. 16i Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b und d Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 3

¹ Anspruchsberechtigt ist die Person, die:

- a. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;
- b. *Betrifft nur den französischen Text.*
- d. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 1. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 10 ATSG⁴ ist,
 2. selbstständigerwerbend im Sinne von Artikel 12 ATSG ist, oder

³ Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c oder d nicht erfüllen.

Art. 16j Abs. 1 und 3 Bst. c und e

¹ Für den Bezug der Entschädigung des andern Elternteils gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten.

³ Der Anspruch endet:

- c. wenn der andere Elternteil stirbt;
- e. wenn das Kindesverhältnis zum andern Elternteil aberkannt wird.

Art. 16k Form der Entschädigung und Anzahl der Taggelder

¹ Die Entschädigung des andern Elternteils für den bezogenen Urlaub wird als Taggeld ausbezahlt.

² Der andere Elternteil hat Anspruch auf höchstens 14 Taggelder.

³ Wird der Urlaub wochenweise bezogen, so werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet.

⁴ Wird der Urlaub tageweise bezogen, so werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.

Art. 16k^{bis} Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes der Mutter

¹ Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 97 Tage danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf zusätzliche 98 Taggelder; diese Taggelder müssen an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

² Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen gilt Artikel 16c Absatz 3 sinngemäss.

⁴ SR 830.1

³ Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht am Tag nach dem Tod der Mutter und endet aus den Gründen nach Artikel 16j Absatz 3 Buchstaben b–e oder bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

⁴ Die Rahmenfrist von sechs Monaten nach Artikel 16j wird während des Bezugs von Taggeldern nach den Absätzen 1 und 2 unterbrochen.

Art. 16m Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und 2 Einleitungssatz

Vorrang der Entschädigung des andern Elternteils

¹ Die Entschädigung des andern Elternteils schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:

² Bestand bis zum Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung des andern Elternteils Anspruch auf ein Taggeld nach einem der folgenden Gesetze, so entspricht die Entschädigung des andern Elternteils mindestens dem bisher bezogenen Taggeld:

Art. 20 Abs. 1 Bst. c und e–g

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG⁵ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen:

- c. bei Entschädigung des andern Elternteils fünf Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist nach Artikel 16j;
- e. bei Anspruch der Mutter auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes des andern Elternteils fünf Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist nach Artikel 16c^{bis} Absatz 1;
- f. bei Anspruch des andern Elternteils auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes der Mutter fünf Jahre nach Ende des Entschädigungsanspruchs nach Artikel 16k^{bis} Absatz 3;
- g. *Bisheriger Buchstabe e*

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Schlussbestimmung der Änderung vom 17. März 2023

Die Artikel 16c^{bis} und 16k^{bis} gelten nur für Todesfälle, die ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderung vom 17. März 2023 eingetreten sind.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. März 2023

Der Präsident: Martin Candinas

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. März 2023

Die Präsidentin: Brigitte Häberli-Koller

Die Sekretärin: Martina Buol

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 6. Juli 2023 unbenützt abgelaufen.⁶

² Es wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

22. November 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ BBl 2023 783

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht⁷

Art. 329b Abs. 3 Bst. c

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden, wenn:

- c. eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Urlaub des andern Elternteils nach Artikel 329g oder den Urlaub im Falle des Todes der Mutter nach Artikel 329g^{bis} bezogen hat;

Art. 329f Abs. 3

³ Im Falle des Todes des andern Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub; sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen.

Art. 329g

5. Urlaub des
andern Elternteils
a. Im Allgemeinen

¹ Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils von zwei Wochen hat:

- a. der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;
- b. die Arbeitnehmerin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist.

² Der Urlaub muss innert der sechs Monate nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist steht während des Urlaubs nach Artikel 329g^{bis} still.

³ Der Urlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

Art. 329g^{bis}

b. Im Falle des
Todes der Mutter

¹ Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen; dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

² Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird.

³ Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach Artikel 329f Absatz 2 verlängert sich der Urlaub nach Absatz 1 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.

Art. 335c Abs. 3

³ Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis und hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils nach Artikel 329g, so wird die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage verlängert.

Art. 336c Abs. 1 Bst. c^{ter}–c^{quinquies}

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

c^{ter}. zwischen dem Beginn des Urlaubs nach Artikel 329f Absatz 3 und dem letzten bezogenen Urlaubstag, längstens aber während drei Monaten ab dem Ende der Sperrfrist nach Buchstabe c;

c^{quater}. Bisheriger Buchstabe c^{ter}

c^{quinquies}. während des Urlaubs nach Artikel 329g^{bis};

Art. 362 Abs. 1 Aufzählungselemente

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften nicht zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgewichen werden:

Artikel 329g: (Urlaub des andern Elternteils)

Artikel 329g^{bis}: (Urlaub im Falle des Todes der Mutter)

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 8 Abs. 3 erster Satz

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR)⁹ bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR, ein Urlaub des andern Elternteils nach den Artikeln 329g und 329g^{bis} OR, ein Betreuungsurlaub nach Artikel 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Artikel 329j OR dauert. ...

3. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁰ über die Unfallversicherung

Art. 16 Abs. 3

³ Das Taggeld der Unfallversicherung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung oder auf eine Mutterschaftsentschädigung, eine Entschädigung des andern Elternteils, eine Betreuungsentschädigung oder eine Adoptionsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹¹ besteht.

4. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 10 Abs. 4

⁴ Während des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f des Obligationenrechts (OR)¹³, des Urlaubs des andern Elternteils nach den Artikeln 329g und 329g^{bis} OR, des Betreuungsurlaubs nach Artikel 329i OR und des Adoptionsurlaubs nach Artikel 329j OR besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

⁸ SR 831.40

⁹ SR 220

¹⁰ SR 832.20

¹¹ SR 834.1

¹² SR 836.1

¹³ SR 220

